

Bundesanwaltschaft BA Ministère public de la Confédération MPC Ministero pubblico della Confederazione MPC Procura publica federala PPF

Auszug aus dem Bericht der

Bundesanwaltschaft über ihre Tätigkeit im Jahr 2008

an die

Beschwerdekammer I des Bundesstrafgerichts

I. Einleitung

Per 1. Januar 2008 wurde bei der Bundesanwaltschaft die im Rahmen der Umsetzung von EffVor2 geforderte organisatorische Neugestaltung der Bereiche umgesetzt. Seit diesem Zeitpunkt ist die Bundesanwaltschaft in drei nach Deliktsfeldern organisierte Abteilungen in Bern, drei Zweigstellen in Lausanne, Lugano und Zürich, sowie die Kompetenzzentren Wirtschaft und Finanzen (CCWF) und Rechtshilfe (CC RIZ) und die Abteilung Operative Unterstützung und Beschwerden gegliedert.

Mit der Schaffung einer spezifischen Abteilung Wirtschaftskriminalität, welche vorwiegend Wirtschaftsstrafverfahren im engeren Sinne führt, und dem Ausbau des Kompetenzzentrums Wirtschaft und Finanzen wurde ein wichtiges Ziel von EffVor2 erreicht. Die grossen Wirtschaftsfälle sind meist grenzüberschreitend und äusserst komplex und binden daher sowohl bei der Bundesanwaltschaft wie auch bei der Bundeskriminalpolizei über längere Zeit viele personelle Ressourcen, die dann in anderen Deliktsbereichen fehlen. Eine verfahrensüberschreitende Ressourcenplanung, wie sie vom Steuerungsausschuss Ressourcen (SAR) mit Vertretern der Bundesanwaltschaft und der Bundeskriminalpolizei laufend vorgenommen wird, ist daher unabdingbar.

Die operative Tätigkeit der Bundesanwaltschaft war im Berichtsjahr durch die Ressourcenknappheit bei der Bundeskriminalpolizei geprägt, diese akzentuierte sich insbesondere bei den IT- und den Finanz-Ermittlern; aufgrund der knappen Polizeiressourcen konnten Verfahren zum Teil nicht oder nur verzögert geführt werden. In einigen Verfahren sah sich die Bundesanwaltschaft auch gezwungen, polizeiliche Ermittlungsaufgaben selbst zu erledigen, um die Verfahren voran zu bringen.

Im Frühsommer 2008 wurde bekannt, dass die eidgenössische Strafprozessordnung (StPO) voraussichtlich erst im Jahr 2011 in Kraft treten soll, da in den Kantonen die notwendigen Anpassungen der Behördenorganisation nicht auf das Jahr 2010 möglich sind. Die Verschiebung des Inkrafttretens der StPO hat einerseits Auswirkungen auf die Planung der Übergabe der Verfahren in die Voruntersuchung; umfangreiche Verfahren, bei denen bis anhin keine Voruntersuchung geplant war, sondern eine direkte Anklageerhebung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der StPO, werden nun voraussichtlich doch dem Untersuchungsrichteramt übergeben. Andererseits können die weiteren Vorbereitungsarbeiten zur organisatorischen Integration des Untersuchungsrichteramtes aufgrund des späteren Termins zurückgestellt werden.

II. Allgemeines

Personalbestand der Bundesanwaltschaft

Per Ende 2008 hatte die BA total 118 Stellen, welche sich auf vier Standorte (Bern, Lausanne, Lugano und Zürich) verteilen.

Internationale Zusammenarbeit

Der Bundesanwalt oder seine Stellvertreter nahmen an internationalen Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen für Verantwortliche von Strafverfolgungsbehörden teil. Dies betrifft insbesondere die Konferenz der Präsidien der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte, die Konferenz der Generalstaatsanwälte Europas, die Konferenz « Eurojustice » und die Arbeitstagung der deutschen Generalbundesanwältin mit den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten sowie ausländischen Kollegen oberster Staatsanwaltschaften über Fragen des strafrechtlichen Staatsschutzes.

Die Bundesanwaltschaft hat ausserdem den neuen Bundesanwalt der Ukraine und eine Delegation dieser Staatsanwaltschaft empfangen; ferner fand in Bern ein Arbeitstreffen mit der italienischen « Direzione Nazionale Antimafia » (Dr. Piero Grasso) statt; dies im Rahmen des Austausches gemäss dem am 29. Oktober 2001 abgeschlossenen Memorandum.

Die Bundesanwaltschaft vertrat die Schweiz auch im Berichtsjahr (zusammen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft [seco] und dem Bundesamt für Justiz [BJ]) bei der Working Group on Bribery der OECD. Ziel dieser Vertretung ist die Rapportierung über hängige Verfahren zur Bekämpfung der internationalen Korruption, sowie die Teilnahme an spezifischen Prosecutors-Meetings zu ausgewählten Themen und die Mitwirkung bei den von der Antikorruptions-Konvention vorgesehenen Länderexamen.

Zudem nahmen Vertreter der Bundesanwaltschaft an der 3. Jahreskonferenz und Generalversammlung der International Association of Anti-Corruption Agencies (IAACA) teil. Die BA konnte die Möglichkeiten der Schweiz zur Leistung von Rechtshilfe anhand von konkreten Fragestellungen erläutern, um eine Vertrauensbasis für die künftige Zusammenarbeit in Fällen von Wirtschaftskriminalität zu schaffen.

III. Operative Tätigkeiten

Statistik

	Absolut	in %
Total hängige Ermittlungs- und Rechtshilfeverfahren per 31.12.08	425	100.00
davon Ermittlungsverfahren	213	50.12
davon Massengeschäfte	82	19.29
davon Rechtshilfeverfahren	130	30.59

Hängige Strafverfahren *	213	
Organisierte Kriminalität	44	20.66
Geldwäscherei	142	66.67
Korruption	23	10.80
Terrorismus / Terrorismusfinanzierung	5	2.35
Wirtschaftskriminalität i.e.S.	38	17.84
Staatsschutz & Spezialtatbestände	28	13.15

^{*} bei den Deliktskategorien sind Mehrfachnennungen möglich

Total hängige Vorabklärungen unter Leitung der BA per 31.12.08	81	100.00
davon Ermittlungsverfahren	57	70.37
davon Rechtshilfeverfahren	24	29.63

Total Eröffnungen Ermittlungs- und Rechtshilfeverfahren		
im Jahr 2008	4619	100.00
davon Ermittlungsverfahren	108	2.34
davon Massengeschäfte	4396	95.17
davon Rechtshilfeverfahren	115	2.49

Total Erledigungen Ermittlungs- und Rechtshilfeverfahren		
im Jahr 2008	4634	100
davon Ermittlungsverfahren	98	2.11
davon Massengeschäfte	4400	94.95
davon Rechtshilfeverfahren	136	2.93

Total Überweisungen an das Eidg. Untersuchungsrichteramt im Jahr 2008	10
Total Überweisungen an das Eidg. Untersuchungsrichteramt im Jahr 2007	19
Total Überweisungen an das Eidg. Untersuchungsrichteramt im Jahr 2006	28

Total hängige Voruntersuchungen beim Eidg. Untersuchungsrichteramt per 31.12.2008	43
Total hängige Voruntersuchungen beim Eidg. Untersuchungsrichteramt per 31.12.2007	52
Total hängige Voruntersuchungen beim Eidg. Untersuchungsrichteramt per 31.12.2006	62

Total beim Bundesstrafgericht eingereichte Anklagen im Jahr 2008	16
Total beim Bundesstrafgericht eingereichte Anklagen im Jahr 2007	20
Total beim Bundesstrafgericht eingereichte Anklagen im Jahr 2006	19

Anzahl Personen, die 2008 verhaftet wurden	24
Anzahl der 2008 verhafteten Personen, die 2008 freigelassen wurden	16

Im Jahr 2008 hat die BA in total 7 Verfahren ein Ersuchen um Übernahme eines Ermittlungsverfahrens an einen ausländischen Staat gestellt, 4 dieser Ersuchen wurden angenommen. Zudem wurden im Berichtsjahr 10 Ersuchen um Übernahme eines Ermittlungsverfahrens durch einen ausländischen Staat angenommen, die in früheren Jahren gestellt wurden.

Im Gegenzug übernimmt die BA auch immer wieder Ermittlungsverfahren aus dem Ausland. Diese Verfahrensübernahmen und –übergaben stehen oft im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungsverfahren in beiden Ländern und daraus resultierender aktiver und passiver Rechthilfe.

Ausgewählte Themen

Verurteilung wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung

Am 11. Juli 2008 verurteilte das Bundesstrafgericht einen Schweizer Rechtsanwalt zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 21 Monaten und zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 1'000 wegen Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung. Der Anwalt war an der Veruntreuung von Vermögenswerten zum Nachteil einer russischen Luftfahrtgesellschaft über ein undurchsichtiges Netz komplexer Finanzstrukturen beteiligt. Das BStGer erkannte nicht auf Geldwäscherei, verfügte aber die Beschlagnahme von ungefähr CHF 52 Mio. als Deliktserlös. Das Verfahren wurde im Januar 2002 gestützt auf ein Rechtshilfeersuchen Russlands eröffnet. Die Zusammenarbeit mit den russischen Behörden war effizient. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Verurteilung wegen Geldwäscherei

Bei einem der grössten Geldwäschereiprozesse in der Schweiz ging es um Korruptionshandlungen von nicht weniger als 10 hochrangigen brasilianischen Finanzbeamten; ihnen war es gelungen, sich in der Schweiz illegal mehr als USD 44 Mio. ausrichten zu lassen.

Die Ermittlungen in der Schweiz brachten die strafrechtliche Verwicklung von fünf Bankiers – ehemalige hohe und höhere Kader einer bedeutenden Schweizer Bank – in die Geldwäschereiangelegenheit ans Licht. Das BStGer verurteilte alle fünf Bankiers ; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Das Gericht folgte der Auffassung der BA, wonach dem Mitglied eines Bankorgans, dessen ureigene Aufgabe in der Bekämpfung der Geldwäscherei besteht, Garantenstellung zukommt. In aller Deutlichkeit verurteilte das BStGer im vorliegenden Fall das Ausbleiben einer angemessenen Reaktion trotz starkem Korruptionsverdacht. So wurden alle Bankiers wegen ihrer Unterlassungen verurteilt. Diesem Urteil kommt präjudizielle Bedeutung zu, war doch bislang die Lehre bezüglich der Tragweite von durch Unterlassung begangener Straftaten durch Bankiers im Bereich der Geldwäscherei gespalten.

Die Höhe der blockierten Vermögenswerte ist jedenfalls eindrücklich; sie übersteigt heute USD 40 Mio. Zudem erklärt sie die hohe Zahl schweizerischer und brasilianischer Verfahrensbeteiligter.

Verurteilung wegen schwerer Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel, Beteiligung an einer kriminellen Organisation und schwerem Fall von Geldwäscherei

Es handelt sich, was das Ausmass der in der Schweiz und in den Nachbarländern transportierter und weiterverkaufter Drogen durch eine kriminelle Organisation anbelangt, um den grössten, bislang in unserem Land beurteilten Fall. Die Angeschuldigten wurden wegen schwerer Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel, Beteiligung an einer kriminellen Organisation und schwerem Fall von Geldwäscherei angeklagt.

Hinter der Straftat stand eine internationale, hauptsächlich im Bereich des Verkehrs mit Betäubungsmitteln tätige kriminelle Organisation. Der Clan, vergleichbar mit einer mafiösen Organisation aus dem Balkan, war seit Mitte der 90iger Jahre einer der Hauptlieferanten von Heroin in Westeuropa.

Die BA beschuldigte die kriminelle Organisation in erster Linie der Lieferung von fast 2'000 kg Heroin ; davon konnten 1475 kg sichergestellt werden; 505 kg konnten ungehindert geliefert werden.

Das BStGer verurteilte den Hauptangeklagten zu einer hohen Haftstrafe und dessen jüngeren Bruder zu einer bedingten Strafe; der Vater wurde freigesprochen. Das Gericht verfügte ausserdem, ebenfalls erstmalig, die Beschlagnahme sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens der verurteilten Personen, darunter zwei Einkaufszentren und drei Wohnhäuser, und ihren Anfall an den Staat; dies ungeachtet des Umstands, dass sich diese Vermögenswerte im Kosovo befinden.

Verurteilung wegen Geldwäscherei

Einem in Genf tätigen Vermögensverwalter wurde insbesondere vorgeworfen, den Erlös aus dem Verkauf der Droge (EUR 2.8 Mio.) einer in Spanien ansässigen kriminellen Organisation durch Kompensationsgeschäfte gewaschen und diese Organisation durch seine Handlungen auch unterstützt zu haben.

Das BStGer verurteilte diesen ehemaligen Bankier zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 14 Monaten wegen Geldwäscherei und verfügte die Beschlagnahme sämtlicher in unserem Land entdeckten Guthaben der kriminellen Organisation, das heisst mehr als CHF 27 Mio.

Zum ersten Mal hat eine Gerichtsbehörde erkannt, dass die Pflicht zur gebotenen Sorgfalt eines Finanzintermediärs nicht mit der Begründung umgangen werden darf, diese Prüfung sei bereits durch einen anderen Finanzintermediär erfolgt.

Oil for Food

Die BA führte seit Mitte 2006 insgesamt 36 Ermittlungs- und Vorabklärungsverfahren im Zusammenhang mit dem "Oil For Food" Programm der Vereinten Nationen (Siehe Tätigkeitsbericht 2007). 32 dieser Verfahren wurden bereits erledigt. Drei Verfahren sind noch bei der BA und ein Verfahren beim URA hängig.

Von den 32 Verfahren wurden 11 an den Kanton delegiert, in dem die beschuldigte Gesellschaft/Person ihren Sitz/Wohnsitz hat, um einen Strafbefehl wegen Verstosses gegen das Embargogesetz zu erlassen.

Eröffnete Ermittlungs- und Vorabklärungsverfahren der BA	36
Erledigt durch Strafmandat	10
Delegiert an Kanton zwecks Strafmandat (noch ausstehend)	10
Erledigt durch Einstellungsverfügung	15
(3 mit Einziehung oder unter Kostenauflage)	13
Erledigt durch Keine Folge-Gebungs-Verfügung resp. Vereini-	6
gungsverfügung	
Hängig beim URA	1
Hängig bei der BA	3
Total eingezogene Vermögenswerte /	
Bussen/Kosten: (Total Kantone + Bund)	ca. CHF 17'700'000

Die eingezogenen Gelder wurden je nach verfügender Behörde nach dem Sharing-Gesetz (TEVG) mit dem Kanton der den Strafbefehl erstellt hat geteilt (ca. CHF 7,5 Mio.), gingen ganz an den Kanton (Beträge unter CHF 100'000) oder in die Kasse der BA bzw. der Bundeskasse (ca. CHF 10 Mio).

Es erfolgten keine Verurteilungen gestützt auf Art. 322septies StGB.

Fall von Beschlagnahme erheblicher Vermögenswerte

Diese Ermittlungen betrafen die Geldwäscherei von Mitteln aus Korruptionshandlungen in der Schweiz, begangen in erster Linie durch einen ehemaligen brasilianischen Bundesrichter und seine ehemalige Ehefrau im Rahmen einer kriminellen Organisation. Diese Personen wurden in Brasilien wegen « Teilnahme an einer Verbrecherbande » und wegen Korruption verurteilt. Zur Zeit läuft auch ein brasilianisches Verfahren wegen Geldwäscherei.

Gemäss dem Grundsatz « ne bis in idem » wurden die schweizerischen Ermittlungen suspendiert. In Anbetracht der den Angeschuldigten zur Last gelegten Tatbestände hat die BA dennoch die Beschlagnahme von ungefähr CHF 20 Mio. angeordnet. Die brasilianischen Behörden haben beim Bundesamt für Justiz ein Gesuch um Rückerstattung der Gelder eingereicht.

Dieses Beispiel zeigt, dass die BA fest entschlossen ist, der Vereinnahmung des Schweizer Finanzplatzes durch kriminelle Machenschaften entgegenzuwirken.

Wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Konkurrenzspionage)

In einem Fall von wirtschaftlichem Nachrichtendienst (Konkurrenzspionage) musste die BA nach Abschluss der Voruntersuchung einen grösseren Sachverhaltsteil einstellen, weshalb der verbleibende Teil an den Kanton St. Gallen zur Beurteilung (Strafbefehl) übertragen wurde (Art. 18 Abs. 3 BStP). Die Beschwerde des Beschuldigten gegen diese Verfügung hat die Beschwerdekammer I des Bundesstrafgerichts im Wesentlichen abgewiesen, da dieses Vorgehen sachgerecht gewesen sei. Der Entscheid, ob in einem bestimmten Verfahren eine Einstellung erfolge, obliege der BA und nicht der BK. Auf eine Beschwerde gegen die Verweigerung der Einstellung könne höchstens in Ausnahmefällen eingetreten werden, etwa bei Säumnis oder wenn ausserordentliche Umstände vorliegen, was hier nicht der Fall sei. Sodann wies das Gericht das weitere Begehren auf Entschädigung nach Art. 122 Abs. 1 BStP ab mit der Begründung, solche Gesuche können erst nach Beendigung des Verfahrens gestellt werden. Mit der teilweisen Einstellung sei das Verfahren noch nicht abgeschlossen (Entscheid der I. BK BStrGer vom 13.10.2008, BB.2008.59).

Rechtshilfe

In einem akzessorischen Rechtshilfeverfahren mit Italien (Geldwäscherei, Korruption), welches im Jahre 2006 einging, und seither mit fünf Ergänzungen komplettiert wurde, waren neben Editionen auch Einvernahmen und Hausdurchsuchungen durchzuführen. Insgesamt wurden 17 Schlussverfügungen erlassen, gegen welche erfolglos Beschwerde geführt wurde; einige Dokumente konnten gemäss Art. 80c IRSG übermittelt werden. Gegenwärtig ist ein letzter Entscheid beim Bundesstrafgericht in Bellinzona hängig. Der Fall ist von Interesse, weil in Italien das beim Untersuchungsrichter hängige Verfahren grosse Wellen wirft. Der Fall konnte durch die Mitarbeit der Schweiz wesentlich vorangetrieben werden.

In einem akzessorischen Verfahren betreffend Anlagebetrug, begangen durch eine Gruppierung aus dem südostasiatischen Raum, konnte Schweden Rechtshilfe gewährt werden. Der Betrug läuft nach dem "boiler room fraud"-System ab. Durch professionell gestaltete, indes falsche Dokumente und Wertpapierzertifikate, werden die Opfer veranlasst, rasch Aktienkäufe und -verkäufe zu tätigen und den daraus resultierende Erlös der Täterschaft für Neuinvestitionen zur Verfügung zu stellen. In Tat und Wahrheit werden diese Akten dann nicht gekauft. Echte Käufe dienen lediglich zum Anlocken. In Schweden wurden mehrere Dutzend Geschädigte identifiziert, die Schadenssumme beträgt allein dort ca. 40 Millionen Euro. In der Schweiz konnten über 84 Namen von natürlichen und juristischen Personen als potenzielle Geschädigte identifiziert werden. Durch gezielte Zeugenbefragungen von Geschädigten in der Schweiz durch die BA konnte die ersuchende schwedische Behörde mit wertvollen

Informationen bedient werden, die es ihr nun erlauben, an die Organisatoren hinter dem Firmenkonstrukt zu gelangen. Parallel dazu wurden die verlangten polizeilichen Abklärungen getätigt, sowie Warnschreiben versandt, um weitere Vermögensschädigungen zu verhindern.

In einem weiteren akzessorischen Rechtshilfeverfahren (Geldwäscherei, Vortat: Wirtschaftskriminalität, Korruption) mit dem Königreich Bahrain stellte sich die spezielle Problematik der Todesstrafe im ersuchenden Staat. Über das BJ konnte von Bahrain erfolgreich die Garantie erhältlich gemacht werden, dass die Todesstrafe in diesem Verfahren nicht angewendet wird.

IV. Ausblick

Im Jahr 2009 werden wir uns verstärkt auf unser Kerngeschäft konzentrieren können. Für einmal stehen keine zeit- und ressourcenintensiven administrativen Grossprojekte an, die Kräfte können somit auf die operativen Aufgaben konzentriert werden. Die Organisation und Arbeitsabläufe der BA werden laufend überprüft und bei Bedarf optimiert.

Im Interesse der komplexen internationalen Verfahren, wird der Kontakt mit den in- und ausländischen Partnerbehörden laufend gepflegt und ausgebaut.

Die Bundesanwaltschaft unterstützt die Bestrebungen der Bundeskriminalpolizei zum Ausbau der Ermittlungsressourcen, insbesondere im Bereich IT- und Finanz-Ermittlung, wo sich die fehlenden Mittel qualitativ und quantitativ auf die Verfahrensführung auswirken.

Die Mitarbeitenden der Bundesanwaltschaft werden mit internen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen auf das Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung vorbereitet. Des Weiteren ist eine Ausbildungsveranstaltung zum Thema Korruptionsbekämpfung geplant.

Bundesanwaltschaft BA

Dr. Erwin Beyeler Bundesanwalt